

Nicht zuletzt besteht auch sowohl bei Wein als auch bei Bier nicht immer eine feste Relation zwischen dem Alkoholgehalt dieser Getränke und ihrem Preis.

Diese Überlegungen zeigen meines Erachtens, daß allein die beschriebene relativ höhere Besteuerung des Weins gegenüber Bier nicht mit hinreichender Sicherheit die Annahme rechtfertigt, daß diese Steuerpraxis geeignet ist, die inländische Bierproduktion mittelbar zu schützen. Nicht übersehen werden darf hierbei, daß, solange die Besteuerung von Bier und Wein im Gemeinsamen Markt nicht harmonisiert ist, das Erfordernis eines „angemessenen Besteuerungsverhältnisses“ den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer *Steuerautonomie* einen *Gestaltungsspielraum* eröffnet, der nur dadurch begrenzt ist, daß die fragliche Besteuerungspraxis keinen diskriminierenden oder Schutzcharakter gegenüber eingeführten Substitutionserzeugnissen haben darf. Die Grenzen dieses Gestaltungsspielraums sind dabei naturgemäß

desto weiter gezogen, je geringer oder partieller der mögliche Substitutionsgrad zwischen den beiden Erzeugnissen ist.

Unter Berücksichtigung der nur teilweisen Substituierbarkeit zwischen Bier und Wein und der beschriebenen erheblichen Unterschiede dieser beiden Getränke erscheint mir daher im vorliegenden Fall der Nachweis immer noch nicht erbracht, daß diese Grenzen überschritten worden sind. Dagegen spricht vor allem wie mir scheint, daß sich sowohl nach dem von der Kommission herangezogenen Vergleichsmaßstab als auch auf der Grundlage anderer Vergleichsmethoden sachliche Gründe finden lassen, die eine entsprechende Besteuerungspraxis *gerade noch* zu rechtfertigen vermögen, und daß der Kommission nicht der Nachweis gelungen ist, daß die fragliche Besteuerungspraxis mit einem gewissen *Grad an Wahrscheinlichkeit* zu einem mittelbaren Schutz der britischen Bierproduktion gegenüber dem aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Wein führt.

7. Ich beantrage daher erneut, die Klage als unbegründet abzuweisen und der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
 PIETER VERLOREN VAN THEMAAT
 VOM 10. MAI 1983 ¹

*Herr Präsident
 meine Herren Richter:*

1. Stand des Verfahrens

1.1. Heute geht es erneut um die Frage, ob die Kommission in ihrer Klageschrift vom 7. August 1978 zu Recht festgestellt

hat, daß die damals vom Vereinigten Königreich erhobene Verbrauchsteuer auf stillen leichten Wein gegen Artikel 95 Absatz 2 EWG-Vertrag verstieß. Diese Verbrauchsteuer betrug damals 3,25 UKL pro Gallone gegenüber 0,6084 UKL pro Gallone Bier der üblichen Standardqualität.

¹ — Aus dem Niederländischen übersetzt.

1.2. *Der für die Beurteilung maßgebende Zeitpunkt*

Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist unter anderem nach dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 7/61 (Slg. 1961, 693, Abschnitt A der Entscheidungsgründe) und nach der darauf verweisenden Literatur die Situation im Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift (vgl. H. G. Schermers, *Judicial Protection in the European Communities*, 2. Auflage, S. 227, und H. A. H. Audretsch, *Supervision in European Community Law*, S. 29, 36, 38 und 40-46). Selbst wenn der betreffende Mitgliedstaat im Lauf des Verfahrens seinen Vertragsverpflichtungen nachgekommen ist, kann die Kommission nach dem genannten Urteil ein Interesse haben „an der gerichtlichen Entscheidung darüber, ob die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden war“. Generalanwalt Lagrange war in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache 7/61 (Slg. 1961, 723) unter anderem aufgrund des Wortlauts des Artikels 171 EWG-Vertrag in Übereinstimmung mit der Kommission ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, daß für den Gerichtshof entscheidend sei, „ob ein Verstoß begangen worden sei, ohne zu berücksichtigen, was seitdem vorgefallen sei“, und daß die Kommission auch nach Beseitigung der Vertragsverletzung noch ein Interesse an einer Entscheidung haben könne, und sei es nur deshalb, weil es dem betroffenen Mitgliedstaat sonst vorbehalten bliebe, „sein verbotenes Tun schon am Tage darauf wieder fortzusetzen, ohne daß die Möglichkeit bestanden habe, die Vertragsverletzung im Urteilswege festzustellen“.

Dieser Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofes ist meines Erachtens aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung für die vorliegende Rechtssache. Erstens lassen einige Passa-

gen der schriftlichen und mündlichen Darlegungen der Beteiligten nach Erlaß des Zwischenurteils des Gerichtshofes vom 27. Februar 1980 den Eindruck aufkommen, daß sie die Situation in den Jahren 1980 bis 1983 als maßgebend für die Feststellung einer Vertragsverletzung ansehen. Eine solche Auffassung würde jedoch der Auslegung der Artikel 169 und 171 EWG-Vertrag zuwiderlaufen, die der Gerichtshof in dem genannten Urteil vorgenommen hat. Die Entwicklung der Situation im Vereinigten Königreich nach Einreichung der Klage ist in dieser Hinsicht ausschließlich insofern von Belang, als sie auf die Situation im Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift ein erhellendes neues Licht zu werfen vermag.

Zweitens ist der Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofes im vorliegenden Fall deshalb so wichtig, weil die Kommission offenbar der Ansicht ist, daß die von ihr festgestellte Vertragsverletzung auch nach der Einreichung ihrer Klageschrift noch nicht völlig abgestellt worden ist. Die Kommission hat schon aus diesem Grund auch im vorliegenden Fall weiterhin ein evidenten Interesse an einer Entscheidung des Gerichtshofes, in der mit hinreichender Deutlichkeit angegeben ist, welche Maßnahmen das Vereinigte Königreich nach Artikel 171 EWG-Vertrag ergreifen muß, um die behauptete Vertragsverletzung abzustellen.

1.3. *Der relevante Sachverhalt laut der Klageschrift*

In ihrer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 8. November 1977 stellte die Kommission fest, daß die Verbrauchsteuer auf stillen leichten Wein mit Wirkung vom 1. Januar 1977 von 2,955 UKL pro Gallone auf 3,25 UKL pro Gallone erhöht worden sei, während

auf das relevante Bier eine Verbrauchssteuer von 0,6084 UKL pro Gallone erhoben worden sei. Bezogen auf den Alkoholgehalt seien auf den betreffenden Wein bei einem Gehalt von 11 % 0,2955 UKL und bei einem Gehalt von 12 % 0,2708 UKL pro Gallone gegenüber 0,2028 UKL pro Gallone Bier erhoben worden. Was die Relation zum Preis anbelange, so habe die Verbrauchssteuer bei Bier durchschnittlich 25 % und bei Wein mindestens 38 % des Endverkaufspreises ausgemacht.

Laut der mit Gründen versehenen Stellungnahme wäre die Verbrauchssteuer auf die fraglichen Weine somit je nach dem angewandten Maßstab ungefähr 50 % (bei Anwendung der Kriterien des Alkoholgehalts oder des Endverkaufspreises) oder sogar über 400 % (bei Anwendung des in der britischen Verbrauchsteuerregelung vorgesehenen Maßstab des Volumens) höher als die Verbrauchssteuer auf Bier.

Zwischen Bier und Wein bestehe ein Wettbewerbsverhältnis, so daß der festgestellte Unterschied in der Besteuerung einen nach Artikel 95 Absatz 2 EWG-Vertrag verbotenen mittelbaren Schutz der Biererzeugung bewirke.

1.4. Das Urteil vom 27. Februar 1980

In seinem Zwischenurteil vom 27. Februar 1980 (Slg. S. 417) hat der Gerichtshof zunächst in der Randnummer 3 der Entscheidungsgründe festgestellt, daß das Vereinigte Königreich den Sachverhaltsvortrag der Kommission, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Steuergesetze, im wesentlichen als zutreffend anerkannt (nicht bestritten) habe. Das Vereinigte Königreich habe jedoch geltend gemacht, zwischen Wein und Bier bestehe kein Wettbewerbsverhältnis, so daß es an der Möglichkeit

einer Substitution fehle, die Tatbestandsmerkmal des Artikels 95 Absatz 2 sei. Selbst wenn man eine solche Substitutionsmöglichkeit zugestehe, habe die Steuerregelung für Wein laut dem Vorbringen des Vereinigten Königreichs keinen Schutzcharakter im Sinne der genannten Vertragsbestimmung.

In der Randnummer 6 der Entscheidungsgründe hat der Gerichtshof festgestellt, daß bei der Prüfung der Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 vorliegt, nicht nur auf den augenblicklichen Zustand des Marktes abzustellen ist, sondern auch auf die im Rahmen des freien Warenverkehrs auf Gemeinschaftsebene gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten und auf neue Möglichkeiten der Substitution von Erzeugnissen, die sich aus einem verstärkten Handel ergeben können, so daß in Übereinstimmung mit den in Artikel 2 EWG-Vertrag festgelegten Zielen die Ergänzungsmöglichkeiten zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten voll zum Tragen kommen.

In der Randnummer 10 des genannten Urteils hat der Gerichtshof hervorgehoben, daß Artikel 95 Absatz 2 (bei der Feststellung einer Schutzwirkung) an die Eignung der fraglichen Steuerregelung anknüpft, so daß nicht in jedem Einzelfall der statistische Nachweis einer Schutzwirkung verlangt werden kann. „Artikel 95 Absatz 2 findet bereits dann Anwendung, wenn nachgewiesen ist, daß eine bestimmte steuerliche Regelung angesichts ihrer Merkmale die im Vertrag genannte Schutzwirkung zur Folge haben kann.“

In der Randnummer 14 des Urteils des Gerichtshofes heißt es, daß „die beiden fraglichen Getränke unbestreitbar in gewisser Weise gleichen Bedürfnissen dienen können, so daß man von einem gewissen Grad der Substitution ausgehen muß“.

Generalanwalt Reischl hat diesen Grad der Substitution in seinen ersten Schlußanträgen (Slg. S. 439, 442) durch die Feststellung näher erläutert, daß Bier und Wein aus der Sicht des Verbrauchers demselben Verwendungszweck dienen und dieselben Charakteristika aufweisen. Beide würden durch einen Gärungsprozeß gewonnen und zeichneten sich gegenüber den im XXII. Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten anderen durstlöschenden Getränken dadurch aus, daß sie einen Alkoholgehalt aufweisen. Der verhältnismäßig geringe Gehalt an Alkohol wiederum unterscheidet beide Getränke von den Branntweinen der Tarifstelle 22.09 C des Gemeinsamen Zolltarifs. Die auf diese Weise von Generalanwalt Reischl in seinen ersten Schlußanträgen in dieser Rechtssache im einzelnen untermauerten Randnummer 14 der Entscheidungsgründe des genannten Urteils des Gerichtshofes stellt für mich einen bedeutsamen Ausgangspunkt für meine eigenen Schlußanträge in dieser Rechtssache dar.

Zu den im Rahmen des festgestellten Wettbewerbsverhältnisses heranzuziehenden Berechnungsgrundlagen für den Vergleich, der die beiden Erzeugnisse treffenden Steuerlast heißt es in der Randnummer 18 der Entscheidungsgründe des Urteils des Gerichtshofes: „Die eingegangenen Erklärungen zeigen, daß weder die ausschließliche Berücksichtigung des Rauminhalts, noch der Vergleich zwischen typischen Verbrauchseinheiten eine angemessene Vergleichsbasis darstellt. *Das gleiche* gilt für den Vergleich, der auf dem Steueranteil am Endverkaufspreis beider Getränke beruht, da zwar der Durchschnittspreis von Bier ohne große Schwierigkeiten festgestellt werden kann, jedoch eine repräsentative Vergleichsbasis für Wein angesichts der erheblichen Preisunterschiede nur *schwer* zu finden ist.“

In der Randnummer 19 des Urteils heißt es dann weiter: „Das einzige von den Parteien genannte Kriterium, das einen angemessenen, wenn auch nicht sehr objektiven Vergleich erlaubt, besteht somit in der Würdigung der Steuerbelastung je Grad Alkohol der fraglichen Getränke.“ Der Gerichtshof stellt dann fest, daß nach diesem Kriterium die Steuerlast auf Wein im Vereinigten Königreich derzeit um ungefähr 50 % über derjenigen auf Bier liege, wenn es sich um Getränke mit einem Alkoholgehalt von 11 bis 12° bzw. 3 bis 3,7° handle. Nach dem Vortrag der italienischen Regierung betrage die Diskriminierungsspanne bei gängigen Tafelweinen mit einem Alkoholgehalt von 9 bis 10° ungefähr 100 bis 125 %.

In der Randnummer 20 wird abschließend unter dem zuvor in der Randnummer 16 gemachten Vorbehalt, daß zunächst ein angemessenes Besteuerungsverhältnis zwischen Wein und Bier festgestellt werden müsse, ausgeführt, daß Wein nach dem einzigen Kriterium, das, *wenn auch nur unzureichend*, einen objektiven Vergleich zwischen den Steuersätzen für Wein und für Bier zulasse, im Vereinigten Königreich eine relativ höhere Steuerlast zu tragen hat als Bier.

Die angeführten Randnummern 18 bis 20 der Entscheidungsgründe, die die anzuwendenden Vergleichskriterien betreffen, werde ich zum zweiten Ausgangspunkt meiner Untersuchung machen. Aus den von mir hervorgehobenen Wörtern leite ich dabei zum einen ab, daß der Gerichtshof den Alkoholgehalt als ein brauchbares, wenn auch nicht ausreichendes Vergleichskriterium ansieht. Zum anderen leite ich daraus ab, daß der Gerichtshof eine ergänzende Heranziehung der Kriterien des Volumens und des Preises auch nicht ganz ausschließen wollte. Jedenfalls bezüglich der ergänzenden Bedeutung des Preises als Krite-

rium dürfte dies auch die logische Implikation der im Beschluß des Gerichtshofes vom 15. Juli 1982 an die Parteien gerichteten Fragen darstellen.

Ein dritter wichtiger Ausgangspunkt meiner eigenen Untersuchung liegt meines Erachtens in der Passage der Randnummer 24 wonach „eine vergleichende Betrachtung der Entwicklung der beiden Steuerregelungen . . . eine Schutztendenz gegen Weineinfuhren in das Vereinigte Königreich [zeigt]“.

1.5. Der weitere Verfahrensablauf

Was eine zusammenfassende Darstellung der ergänzenden Erklärungen der Beteiligten aufgrund des Zwischenurteils des Gerichtshofes anbelangt, so möchte ich mich hier mit einer Verweisung auf den zweiten Sitzungsbericht begnügen. Aufgrund dieser ergänzenden Ausführungen hat der Gerichtshof in seiner Ladung zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung die Kommission ausdrücklich um eine Präzisierung ihres Standpunkts zu einem angemessenen Besteuerungsverhältnis zwischen Wein und Bier sowie um nähere Darlegungen zur Auswirkung der Verfahren der Wein- und der Biererzeugung auf die Preisstruktur dieser beiden Erzeugnisse ersucht. In der Sitzung vom 19. Mai 1982 hat die Kommission bekräftigt, daß die Gemeinschaft ihrer Ansicht nach zwar feststellen sollte, bis zu welcher Höchstgrenze Wein belastet werden dürfe, nicht aber, in welchem festen Verhältnis die Abgaben auf Wein und auf Bier zueinander stehen müßten. Diese Auffassung, auf die ich in meiner Untersuchung noch zurückkommen werde, basiert auf der doppelten Feststellung, daß es zum einen Mitgliedstaaten gebe, die ausschließlich oder fast ausschließlich Bier produzierten, aber daß in den übrigen Mitgliedstaaten sowohl Bier als auch Wein erzeugt wür-

den, offenbar ohne daß die höhere Besteuerung von Bier in diesen Ländern die gesunde Entwicklung der Bierbrauereien behindere. Bier werde in dieser Gruppe von Ländern kaum eingeführt, während es in der erstgenannten Gruppe von Ländern durchaus in nennenswertem Umfang Weinimporte gebe. Die Kommission hat außerdem noch vorgetragen, nach den Urteilen des Gerichtshofes in den Rechtssachen 127/75 (Bobie, Slg. 1976, 1079), 148/77 (Hansen, Slg. 1978, 1787), 21/79 (Kommission/Italien, Slg. 1980, 1) und 46/80 (Vinal, Slg. 1981, 77) könnten die Mitgliedstaaten selbst bei gleichartigen Erzeugnissen aufgrund objektiver Kriterien verschiedene Steuerregelungen anwenden, sofern dadurch wirtschaftliche Ziele verfolgt würden, die selbst mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar seien, und sofern diese Steuerregelungen weder eine Diskriminierung darstellten noch ihrer Art nach eine Schutzwirkung entfalten. Ein festes Verhältnis der Abgaben auf Wein und auf Bier zueinander stelle ebenso wie eine Harmonisierung der Steuertarife lediglich ein wesentliches Ziel im Rahmen der Rechtsangleichung dar, könne aber nicht mittels der Anwendung von Artikel 95 erreicht werden. Wegen einer zusammenfassenden Übersicht über die sonstigen Ausführungen der Beteiligten in der zweiten Sitzung verweise ich auf den dritten Sitzungsbericht.

In seinen ergänzenden Schlußanträgen vom 16. Juni 1982 hat Generalanwalt Reischl wegen der Bestimmung der Substituierbarkeit von Erzeugnissen außer auf das Zwischenurteil des Gerichtshofes auch auf die Urteile in der Rechtssache 45/75 (Rewe, Slg. 1976, 181) und 27/67 (Fink-Frucht, Slg. 1968, 333) verwiesen. Bezüglich der Angemessenheit des Verhältnisses der Besteuerung von Wein und Bier sieht er es aufgrund der Urteile des

Gerichtshofes vom 27. Februar 1980 in den Branntwein-Sachen 168/78, 169/78, 171/78, 55/79 und 68/79 (Slg. 1980, 347, 385, 447, 481 und 501) als entscheidend an, daß eine — auch seiner Ansicht nach aufgrund der von der Kommission angeführten Urteile des Gerichtshofes im Grundsatz zulässige — steuerliche Differenzierung keinen diskriminierenden oder Schutzcharakter gegenüber eingeführten Produkten hat.

Bei seiner näheren Prüfung der streitigen Verbrauchsteuer auf Wein anhand der verschiedenen Vergleichsmaßstäbe stellt er unter anderem die Frage, „ob und inwieweit der Alkoholgehalt angesichts der erheblichen sonstigen Unterschiede zwischen Wein und Bier für das Verbrauchsverhalten bestimmend ist und ob dieses nicht letztlich allein von dem Endpreis der fraglichen Getränke beeinflusst wird“. Abschließend kommt er zu dem Ergebnis, „daß allein die beschriebene relativ höhere Steuerlast auf Wein gegenüber Bier nicht mit hinreichender Sicherheit die Annahme rechtfertigt, daß diese Besteuerungspraxis geeignet ist, die inländische Bierproduktion mittelbar zu schützen“. Vermutlich wäre ich aufgrund der seinerzeit bekannten Tatsachen damals zu demselben Ergebnis gelangt. Der Schwerpunkt meiner eigenen Untersuchung wird daher in der Prüfung der neuen Tatsachen liegen, die später aufgrund der mit dem Beschluß des Gerichtshofes vom 15. Juli 1982 gestellten Fragen bekannt geworden sind. Diese Fragen bezogen sich, wie Sie wissen, unter anderem auf die Verbraucherpreise und den darin enthaltenen Steueranteil in den verschiedenen Mitgliedstaaten seit 1977 sowie auf die Entwicklung des Verbrauchs von Wein und Bier in den verschiedenen Mitgliedstaaten seit 1972.

2. Ergänzende Ausführungen

2.1. Zusammenfassung der Ausgangspunkte

Ich komme nunmehr zu meiner eigenen Untersuchung der Problematik des vorliegenden Falles. Dabei nehme ich für die Entwicklung meiner Auffassung die folgenden zuvor genannten Feststellungen im Zwischenurteil des Gerichtshofes zum Ausgangspunkt:

- a) die Substituierbarkeit von Wein und Bier,
- b) die Ausführungen zu den verschiedenen Vergleichsmaßstäben, und zwar im Licht der im Beschluß des Gerichtshofes vom 15. Juli 1982 enthaltenen Präzisierungen sowie unter Berücksichtigung der Antworten der Parteien auf diesen Beschluß und
- c) die in der Randnummer 24 des Zwischenurteils festgestellte Schutzten-
denz.

2.2. Zur Substituierbarkeit von Wein und Bier

Was die Substituierbarkeit von Wein und Bier anbelangt, so habe ich hier dem nichts hinzuzufügen, was darüber bereits im Urteil des Gerichtshofes und in den beiden Schlußanträgen von Generalanwalt Reischl gesagt worden ist. Durch die Bejahung eines Wettbewerbsverhältnisses ist auch die potentielle Anwendbarkeit von Artikel 95 Absatz 2 anerkannt worden. In meinen Schlußbemerkungen werde ich jedoch noch auf eine Reihe von Merkmalen des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Wein und Bier zurückkommen.

2.3. Zu den Vergleichsmaßstäben für die Ermittlung der Steuerlast

In seinem Zwischenurteil hat der Gerichtshof — in den Randnummern 19

und 20 der Entscheidungsgründe — bereits festgestellt, daß nach dem von ihm als das objektivste angesehenen (wenn auch nur unzureichenden) Kriterium des Alkoholgehalts die für den Vergleich als relevant angesehenen Weine um ungefähr 50 % höher als das relevante Bier besteuert werden. Auf die dabei offen gelassene Frage nach dem angemessenen Belastungsverhältnis komme ich noch gesondert zurück. Nach dem Vorbringen der Kommission und der italienischen Regierung (die von niedrigeren Alkoholprozentsätzen ausgehen) ist der aufgrund dieses Kriteriums errechnete Steuervorteil noch erheblich höher. Gerade weil auch der Gerichtshof selbst das Kriterium des Alkoholgehalts als unzureichend angesehen hat, halte ich es für angezeigt, auch einige Ausführungen zu den anderen von der Kommission angewandten Maßstäben zu machen.

Zunächst einmal ist, wie die italienische Regierung in ihren verschiedenen Schriftsätzen zu Recht festgestellt hat, die Heranziehung des Raumgehalts als Kriterium insofern konsequent, als die Steuerregelung des Vereinigten Königreichs auch selbst das Volumen als Maßstab zugrunde legt. Außerdem hat Generalanwalt Reischl in seinen ersten Schlußanträgen zu Recht ausgeführt, daß die Substituierbarkeit von Wein und Bier sich insbesondere daraus ergibt, daß es sich bei beiden um durstlöschende Getränke mit einem geringen Alkoholgehalt handelt, und für das Löschten des Dursts ist bekanntlich das Volumen des Getränks mit von entscheidender Bedeutung. Zwar räumt die italienische Regierung ein, daß hier ein Berichtigungsfaktor von 1,5 angewandt werden muß, das heißt, daß 1 Liter Wein mit 1,5 Litern Bier verglichen werden muß. Sie hat aber in ihrer Stellungnahme zu den Antworten der Kommission und des Vereinigten Königreichs zu Recht darauf hingewie-

sen, daß die vorgelegten Unterlagen über den Bier- und Weinkonsum in den wichtigsten bier- bzw. weinverbrauchenden Ländern sogar einen etwas niedrigeren Berichtigungsfaktor von 1,35 rechtfertigen würden. Die Besteuerung von Wein wäre nach diesem Maßstab dann gut dreimal so hoch wie die von Bier. Die Diskriminierungsspanne würde somit nach diesem Kriterium mindestens 200 % betragen.

Was den Maßstab des Preisvergleichs angeht, so bin ich mit dem Vereinigten Königreich und Generalanwalt Reischl der Ansicht, daß dieses Kriterium grundsätzlich durchaus von Belang ist. Erstens halte ich mit der Regierung des Vereinigten Königreichs die von ihr auf Seite 3 ihres Berichtes vom 1. Dezember 1981 zitierte Auffassung des Neumark-Ausschusses in der Tat noch immer für maßgebend, und zwar ungeachtet der Tatsache, daß seit der Erstattung des betreffenden Berichts inzwischen zwanzig Jahre vergangen sind, wie die Kommission kritisch bemerkt hat. Zweitens bin ich im Anschluß an die ergänzenden Schlußanträge von Generalanwalt Reischl der Ansicht, daß Unterschiede bei den Produktionskosten und dem Alkoholgehalt sowie andere Kosten- und Qualitätsunterschiede wie auch die Präferenzen der Verbraucher sich letztlich im Preis der verschiedenen Erzeugnisse niederschlagen. Nicht ohne Grund werden die Begriffe Wettbewerbsmechanismus und Preismechanismus vielfach als Synonyme angesehen. Die Wettbewerbsrelationen zwischen Wein und Bier schlagen sich in der Tat in deren Preisrelationen nieder. Hätte das Vereinigte Königreich Bier und Wein mit für beide Erzeugnisse gleichen Prozentsätzen des Verbraucherpreises ohne Steuer belastet, so könnte meines Erachtens von einem Verstoß gegen Artikel 95 Absatz 2 nicht gesprochen werden.

Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Preiskriteriums im vorliegenden Fall ergeben sich jedoch daraus, daß das Vereinigte Königreich in seiner Abgabenregelung eben gerade nicht das Kriterium des Preises, sondern Maßstäbe des Raumgehalts als Grundlagen für die Besteuerung von Wein und Bier anwendet. Der Preisvergleich wird ferner durch die sehr unterschiedlichen Strukturen der Absatzmärkte für Wein und Bier und die sehr unterschiedlichen Preise erschwert, die für verschiedene Weinsorten unter anderem im Zusammenhang mit Qualitätsunterschieden berechnet werden.

Die aus den Strukturen der Absatzmärkte resultierende Schwierigkeit kann dadurch umgangen werden, daß man die Preise auf einem Absatzmarkt vergleicht, auf dem beide Erzeugnisse gehandelt werden, das heißt, in Supermärkten oder bei anderen Einzelhändlern, die sowohl Bier als auch Wein an die Verbraucher verkaufen.

Die Kommission hat denn auch in ihrer Antwort auf den Beschluß des Gerichtshofes vom 15. Juli 1982 meines Erachtens zu Recht diesen Anknüpfungspunkt für ihre Preisvergleiche angewandt.

Die Schwierigkeit der breiten Skala von Weinpreisen kann meines Erachtens dadurch umgangen werden, daß man entweder die Steuer auf die billigsten Tafelweine mit der Steuer auf Bier vergleicht (wofür sich die italienische Regierung in ihrer Stellungnahme zu den von der Kommission vorgelegten Unterlagen ausspricht) oder daß man den Höchstpreis der billigsten Tafelweine berechnet, die zusammen einen als ausreichend anzusehenden Marktanteil erreichen (wie dies in der Tat die Kommission vorschlägt). Die relevanten Tafelweine betragen, je nachdem, ob man sich für die eine oder die andere Methode entscheidet, 2 oder

3 UKL je Liter¹. Es ergibt sich dann eine Diskriminierungsspanne zum Nachteil von Wein von 30 bis 120 % des Preises ohne Steuern (etwa 70 bis 300 % der Verbrauchsteuer auf Bier).

Die italienische Regierung führt zur Begründung für den von ihr befürworteten Vergleich zwischen der auf Bier und der auf dem *billigsten* Tafelwein ruhenden Steuerlast an, daß Artikel 95 für *jedes einzelne* importierte Erzeugnis eine Diskriminierung durch einen Schutz bewirkende Abgaben verbiete. Ich meine jedoch, daß bei der Bestimmung angemessener Wettbewerbsverhältnisse ebenso wie im Kartellrecht spezifische Erzeugnisse mit einem unmerklichen Marktanteil außer Betracht bleiben können und daß somit die von der Kommission vorgenommene Berechnung eines Höchstpreises für billige Tafelweine eine sicherere Grundlage für den Preisvergleich abgibt. Wie das Vereinigte Königreich selbst in der letzten Sitzung dargelegt hat, haben relativ billige italienische Tafelweine auf dem britischen Markt einen Anteil von etwa 20 %, was sicher einen für die Vornahme des Vergleichs der Steuerlasten hinreichend großen Marktanteil darstellt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, daß in der sogenannten Bagatellbekanntmachung der Kommission auf dem Gebiet der Kartell-

1 — Bei dieser Berechnung der Diskriminierungsspanne ist natürlich zu berücksichtigen, daß sie sich auf das Jahr 1982 bezieht. Das Besteuerungsverhältnis zwischen Wein und Bier war damals bereits in erheblich geringem Maße als im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Einreichung der Klage ungünstig für Wein. Zu diesem maßgebenden Zeitpunkt hatte die im Vereinigten Königreich angewandte Abgabenregelung, legt man den Preis als Kriterium zugrunde, infolge ihrer bereits erwähnten Charakteristika eine Schutzwirkung für die Biererzeugung im Sinne der Randnummer 10 des Zwischenurteils des Gerichtshofes gegenüber allen Weinen mit einem Verbraucherpreis (ohne Steuern), der weniger als das Fünffache des Verbraucherpreises (ohne Steuern) von Bier betrug. Die Diskriminierungsmarge konnte damals infolge des ungünstigeren Besteuerungsverhältnisses die für das Jahr 1982 berechnete maximale Schutzwirkungsspanne von 120 % des Preises ohne Steuern weit überschreiten.

politik (Abl. C 313, 1977) davon ausgegangen wird, daß bereits Wettbewerbsbeschränkungen in bezug auf Marktanteile von 5 % unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung angemessener Wettbewerbsverhältnisse relevant sind. Mit der italienischen Regierung bin ich dagegen wiederum der Auffassung, daß es angesichts des vom Vereinigten Königreich selbst in der Anlage E zu seiner Antwort vom 30. September 1982 angegebenen durchschnittlichen Preises von Importweinen im Vereinigten Königreich unglaublich erscheint, daß die vom Vereinigten Königreich genannten beiden deutschen Weinsorten für den Preisvergleich tatsächlich als repräsentativ anzusehen sind. Jedenfalls gilt dies für selbst Wein importierende Supermarkt-Unternehmen.

Die von der italienischen Regierung vorgelegten Unterlagen sind auch insofern von Belang, als sich daraus ersehen läßt, daß die für die Feststellung spürbarer Wettbewerbsbeschränkungen am relevantesten italienischen Weine einen Alkoholgehalt von nur 9 bis 10 % aufweisen. Laut den auf den Seiten 16 und 17 des Berichts der Kommission vom 1. Dezember 1981 genannten Daten betrug die Diskriminierungsspanne zum Nachteil der relevantesten Weine in dem für die Feststellung einer Vertragsverletzung erheblichen Zeitpunkt bei diesen Weinen dann bei Anwendung des Kriteriums des Alkoholgehalts mindestens 90 %. Die Vergleichskriterien des Alkoholgehalts und des Preises weisen im übrigen insofern einen deutlichen Zusammenhang auf, als nach der hier einschlägigen Verordnung Nr. 816/70 des Rates (Abl. L 99, 1970), die erst 1979 durch die Verordnung Nr. 337/79 (Abl. L 54, 1979) ersetzt wurde, der Orientierungspreis je Grad Alkohol/hl festgesetzt wurde. Für Tafelweine mit einem niedrigeren Alkoholgehalt galten somit entsprechend niedrigere Orientierungspreise als für

Tafelweine mit einem höheren Alkoholgehalt.

In der letzten Sitzung des Gerichtshofes hat die Regierung des Vereinigten Königreichs noch ein rechtliches Argument vorgebracht, das in diesem Zusammenhang nicht unwidersprochen bleiben darf. Sie hat aus Artikel 97 EWG-Vertrag abgeleitet, daß die Mitgliedstaaten durchschnittliche prozentuale Abgabesätze für Wein festsetzen dürften und daß bei der Anwendung von Artikel 95 deshalb die auf den durchschnittlichen Weinpreisen ruhende Abgabelast mit der auf den durchschnittlichen Bierpreisen ruhenden Abgabelast verglichen werden müssen. Dieses Argument ist unhaltbar. Bei Artikel 97 handelt es sich eindeutig um eine Ausnahmevorschrift, die wie alle Ausnahmevorschriften eng auszulegen ist. Er gilt ausschließlich für Umsatzsteuern, die nach dem System der kumulativen Mehrphasensteuer erhoben werden. Die diskriminierende und insbesondere integrierte inländische Unternehmen begünstigende Wirkung des Artikels 97 ist bekanntlich neben den handelspolitischen Manipulationsmöglichkeiten, die diese Vorschrift eröffnete, und neben anderen wettbewerbsverfälschenden Folgen der früheren Umsatzsteuersysteme ein wichtiger Grund dafür gewesen, die nach dem System der kumulativen Mehrphasensteuer erhobenen Umsatzsteuern durch eine Besteuerung des Mehrwerts zu ersetzen. Als Ausnahmevorschrift darf Artikel 97 keinesfalls auf Verbrauchsteuern ausgedehnt werden. Diese Vorschrift unterstreicht vielmehr, daß Artikel 95 grundsätzlich so auszulegen ist, daß die Belastung bestimmter Importwaren (hier also zum Beispiel von billigen Tafelweinen) verglichen werden muß mit (bei Anwendung von Artikel 95 Absatz 1) der Belastung gleichartiger inländischer Waren beziehungsweise (bei Anwendung von Artikel 95 Absatz 2) mit im Substitu-

tionsverhältnis zu ihnen stehenden Waren. Das Argument kann somit gerade gegen die Auffassung des Vereinigten Königreichs verwendet werden und stützt eher die Auffassung der italienischen Regierung, daß die billigste Weinsorte zum Vergleich heranzuziehen ist, wenn ich auch aus den angegebenen Gründen der allgemeinen Wettbewerbspolitik nicht so weit gehen möchte.

2.4. *Folgerungen aus der Anwendung der verschiedenen Vergleichskriterien*

Zusammenfassend ergibt sich aus der Analyse der nach Erlaß des Beschlusses des Gerichtshofes vom 15. Juli 1982 eingereichten Schriftstücke, daß die Steuerlast auf den unter dem Wettbewerbsaspekt relevantesten Weinen zu dem im vorliegenden Fall für die Feststellung einer Vertragsverletzung erheblichen Zeitpunkt nach *allen* vertretbaren Kriterien mindestens 70 bis 100 % über der steuerlichen Belastung von Bier lag. Mit Generalanwalt Reischl (der in diesem Punkt beim Vortrag seiner ergänzenden Schlußanträge noch nicht über ausreichendes Tatsachenmaterial verfügte) halte ich dabei unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs das Kriterium der Auswirkung auf die Preise für den relevantesten Maßstab. Ich habe jedoch auch darauf hingewiesen, daß aufgrund der gemeinsamen Marktordnung für Wein ein direkter Zusammenhang zwischen den Weinpreisen und dem Alkoholgehalt besteht, wodurch auch die Maßgeblichkeit des im Zwischenurteil des Gerichtshofes bevorzugten Kriteriums des Alkoholgehalts unterstrichen wird. Ein Unterschied in der Steuerlast von 70 bis 100 % ist meines Erachtens, vorbehaltlich der noch zu erörternden Frage des angemessenen Besteuerungsverhältnisses, für sich genommen schon ein deutliches Indiz dafür, daß die vom Vereinigten Königreich erhobene Verbrauchsteuer auf

Wein die Bierproduktion in diesem Land mittelbar schützt, zumal die davon ausgehende Belastung des Einzelhandelspreises ohne Steuern laut den vorgelegten Unterlagen bis zu 160 % dieses Preises betragen kann.

2.5. *Zur Frage des angemessenen Besteuerungsverhältnisses*

Mit der Kommission bin ich der Ansicht, daß ein angemessenes Besteuerungsverhältnis zwischen Wein und Bier nur durch eine auf die Artikel 99 und 100 EWG-Vertrag gestützte Harmonisierung des Verbrauchsteuerrechts festgesetzt werden kann. Dabei wird dann in der mit auf Artikel 43 EWG-Vertrag zu stützenden Harmonisierungsrichtlinie auch Gesichtspunkten der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung getragen werden können. Schon wegen der Unbestimmtheit des Begriffes „unmittelbarer Schutz“ in Artikel 95 Absatz 2 wird es nicht möglich sein, aufgrund dieser Vertragsbestimmung eine genaue Grenze festzusetzen. Bei einer Steuerlast, die absolut gesehen so hoch wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende Belastung ist, wird ein Unterschied der Steuerlast von mindestens 70 bis 100 % gegenüber dem Substitutionserzeugnis Bier nach allen grundlegenden Erfahrungstatsachen, die den Wettbewerbsmechanismus betreffen, jedoch mit Sicherheit eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung für Wein bewirken. Auch bei einem Unterschied der Steuerlast von 50 %, wie er im Zwischenurteil des Gerichtshofes angenommen worden ist, wäre dies meines Erachtens noch der Fall, wenn, wie es sich hier verhält, andere Indikatoren auf einen noch größeren Unterschied hindeuten. Eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung für Wein bedeutet dann meines Erachtens ohne weiteres einen mittelbaren Schutz für die konkurrierende Biererzeugung im Sinne von Artikel 95 Absatz 2.

Obwohl es um diese Frage im vorliegenden Verfahren natürlich nicht geht und sie daher auch nicht endgültig beantwortet werden kann, vermag ich doch zu verstehen, daß Sie sich auch für die Präzedenzwirkung interessieren, die Ihre Entscheidung in der vorliegenden Rechtssache für die Beurteilung der Besteuerungsverhältnisse in den Mitgliedstaaten haben kann, die sowohl Wein als auch Bier erzeugen. Mit Generalanwalt Reischl bin ich der Ansicht, daß die Argumente der Kommission, wonach Bier in diesen Ländern höher als Wein besteuert werden darf, u. a. im Licht der von der Kommission angeführten Entscheidungen des Gerichtshofes schwer wiegen. Unter dem Gesichtspunkt des Preiswettbewerbs, dem bei der Anwendung von Artikel 95 Absatz 2, wie zuvor bereits bemerkt, meines Erachtens wesentliche Bedeutung zukommt, möchte ich dem noch hinzufügen, daß die Weinerzeugung meiner Meinung nach jedenfalls so lange nicht mittelbar durch eine höhere Besteuerung von Bier geschützt wird, als der Bierpreis einschließlich der Steuern nicht über den Preisen der mit Bier konkurrierenden Weine liegt. Sobald die Bierpreise infolge der auf dieses Getränk erhobenen Abgaben die vergleichbaren Weinpreise erheblich übersteigen, möchte ich die Möglichkeit eines Verstoßes gegen Artikel 95 Absatz 2 *nicht* mehr von vornherein ausschließen. Die Entwicklung des Volumens der inländischen Biererzeugung und der Einfuhr von Bier in das betreffende Land wird jedoch bei einer abschließenden Beurteilung meines Erachtens auch eine Rolle spielen können. Wegen dieser Rechtsunsicherheit ist es natürlich in verstärktem Maße wünschenswert, das Verhältnis der Abgaben auf Wein und auf Bier für alle Mitgliedstaaten definitiv im Wege der Rechtsangleichung zu regeln. Vor allem, wenn man den Preis als relevantes Kriterium heran-

zieht, scheint mir grundsätzlich eine ausgewogene Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 gegenüber hauptsächlich Bier produzierenden und gegenüber vor allem Wein erzeugenden Ländern aus den angegebenen Gründen nicht zu Folgen zu führen, die aus der Sicht der Gemeinschaft unannehmbar wären. Die Frage des angemessenen Verhältnisses der Abgaben auf Wein und auf Bier muß daher meines Erachtens nicht zu einer anderen als der vorhin gezogenen Schlußfolgerung aus den vorgenommenen Vergleichen der Steuerlast führen.

2.6. *Zur Schutztendenz*

Die nach den ergänzenden Schlußanträgen des Generalanwalts Reischl zugänglich gewordenen Daten bestätigen auch auf eindeutige Weise die in der Randnummer 24 der Entscheidungsgründe des Zwischenurteils des Gerichtshofes festgestellte Schutztendenz. Aufgrund der Artikel 169 und 171 EWG-Vertrag in der Auslegung, die er durch die vorhin angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofes erfahren hat, kommt es bei der Anwendung dieses Kriteriums entscheidend darauf an, wie sich das Besteuerungsverhältnis von Bier und Wein im Vereinigten Königreich zwischen dem Tag des Beitritts und dem Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift entwickelt hat.

Laut den von der Kommission vorgelegten und dem Vereinigten Königreich, was die Entwicklungstendenz während des demnach relevanten Zeitraums von 1973 bis 1978 angeht, nicht bestrittenen Unterlagen, erhöhte sich das Besteuerungsverhältnis von Wein und Bier von 1 : 3,2 am 1. Januar 1984 auf 1 : 4,2 am 27. März 1974 und auf 1 : 5,6 am 16. April 1975. Am 1. Juli 1977 begann das Besteuerungsverhältnis leicht zu sinken, nämlich auf 1 : 5,3; dieses Besteuerungsverhältnis ist für das vorliegende Verfahren maßgebend. Aus den von der Kom-

mission vorgelegten Unterlagen über den Verbrauch geht hervor, daß die Verbrauchsteuererhöhung im Jahr 1975 mit einem Rückgang des Pro-Kopf-Verbrauchs von Wein einherging. Der Zusammenhang zwischen der Höhe der Verbrauchsteuer und dem Pro-Kopf-Verbrauch wird jedoch noch viel deutlicher durch die Entwicklungsdaten für die Zeit nach 1978 bewiesen. 1980 sank das Besteuerungsverhältnis zwischen Bier und Wein auf 1 : 4,9 und 1981 auf das Niveau von 1974, nämlich auf 1 : 4,2. Gleichzeitig stieg der Weinverbrauch pro Kopf beträchtlich an (von 5,41 l pro Kopf im Jahr 1977 auf 7,8 l pro Kopf im Jahr 1981), während der Bierverbrauch von 1979 bis 1981 erstmals seit 1972 zurückging, nämlich von 122,1 l auf 111,5 l pro Kopf. Das Vereinigte Königreich bestätigt diese Entwicklung durch seine eigenen Zahlenangaben. Es räumt auch den Zusammenhang zwischen der Steuerlast und dem Verbrauch ein und hat aus den Entwicklungen nach 1978 in seinem Bericht vom 1. Dezember 1981 und in der letzten Sitzung den Schluß gezogen, daß die im Zwischenurteil des Gerichtshofes festgestellte Schutztendenz *nunmehr* ganz beseitigt sei. Abgesehen davon, daß dieser Schluß sich bei einem Vergleich mit dem Besteuerungsverhältnis am 1. Januar 1974 als unrichtig erweist, habe ich schon ausgeführt, daß es bei der Feststellung einer Schutztendenz im vorliegenden Verfahren allein auf die Entwicklung zwischen 1973 und 1978 ankommt. Für diesen Zeitraum wird das Bestehen einer Schutztendenz auch durch den genannten Bericht des Vereinigten Königreichs bestätigt.

Dem möchte ich noch hinzufügen, daß die Feststellung einer Schutztendenz in einem relevanten Zeitraum zwar ein wichtiges Indiz für einen Verstoß gegen Artikel 95 Absatz 2 darstellen kann, daß dieses Indiz jedoch für sich genommen

für die Anwendung dieser Vorschrift nicht ausschlaggebend sein kann. Entscheidend ist vielmehr letzten Endes, ob zu dem für die Feststellung einer Vertragsverletzung erheblichen Zeitpunkt die Steuerlast auf Importwaren soviel höher als die Steuerlast auf inländische Substitutionserzeugnisse ist, daß anzunehmen ist, daß die inländische Produktion der Substitutionserzeugnisse mittelbar durch die Belastung der Importwaren geschützt wird. Den letztgenannten Punkt betreffende Schlußfolgerungen können allerdings durch die gleichzeitige Feststellung untermauert werden, daß der Unterschied der Steuerlast sich mit der Zeit vergrößert hat.

3. Schlußbemerkungen und Antrag

3.1. *Zu den Merkmalen des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Wein und Bier*

Bei den unter dem Aspekt des Wettbewerbs relevanten billigen Weinsorten halte ich mit der Kommission und Generalanwalt Reischl die zwischen Wein und Bier bestehenden Unterschiede in der Produktionsstruktur letztlich für nicht besonders gewichtig. Erstens schlagen sich Unterschiede in den Produktionskosten, wie bereits ausgeführt, in Preisunterschieden nieder, so daß sie bei Anwendung des Kriteriums des Preises automatisch in den Vergleich zwischen den Steuerlasten einbezogen werden. Zweitens werden sowohl die relevantesten billigen Weine als auch Bier, worauf die Kommission und Generalanwalt Reischl bereits hingewiesen haben, meist in Massenproduktionsverfahren erzeugt.

Die großen Unterschiede in der Struktur der Absatzmärkte für Wein und Bier sehe ich letztlich auch nicht als ein Hindernis für einen eindeutigen Vergleich der Steuerlasten an. Aus der Nichtanwendbarkeit von Artikel 97 folgt bereits,

daß bei der Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 nicht mit dem Durchschnitt der Abgabensätze für alle eingeführten Weine gearbeitet werden darf. Aus dem Sinn und Zweck von Artikel 95 Absatz 2 in Verbindung mit dem allgemeinen System des Vertrages ergibt sich vielmehr, daß der Nachweis einer eindeutig wettbewerbsbeschränkenden Wirkung für Importwaren mit einem für diese Waren gesondert oder zusammengenommen nicht zu vernachlässigenden Marktanteil bereits ausreicht, um einen Verstoß gegen diese Vorschrift zu bejahen. Ein solcher nicht zu vernachlässigender Marktanteil ergibt sich laut den vom Vereinigten Königreich selbst vorgetragenen Daten bereits aus dem Verkauf von Wein in Supermärkten und durch andere Einzelhändler, die Wein und Bier verkaufen, während der Marktanteil der relevanten billigen Weine am gesamten Weinangebot laut den von beiden Parteien und von der italienischen Regierung vorgebrachten Daten mit mindestens 20 % veranschlagt werden kann. Ein Marktanteil von 5 bis 10 % wäre, wie ich bereits ausgeführt habe, meines Erachtens schon ausreichend gewesen.

Die vorgelegten Unterlagen über die Preise und den Verbrauch von Wein und Bier bestätigen schließlich, daß im Wettbewerbsverhältnis zwischen Wein und Bier Preisrelationen und die darin für den Verbraucher enthaltenen Abgaben eine eindeutig nachweisbare Rolle spielen, die auch das Vereinigte Königreich einräumt.

Die in der Randnummer 24 der Entscheidungsgründe des Zwischenurteils des Gerichtshofes noch angedeuteten Unsicherheiten bezüglich des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Wein und Bier können somit meines Erachtens nunmehr als völlig ausgeräumt angesehen werden.

3.2. *Die Rechtsfolgen der Feststellung eines Vertragsverstößes des Vereinigten Königreichs*

So wie dies zum Beispiel auch bei den Urteilen des Gerichtshofes, die Verstöße gegen Artikel 30 EWG-Vertrag betreffen, oft der Fall ist, sind die Rechtsfolgen, die das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 171 EWG-Vertrag aus einer Verurteilung in der vorliegenden Rechtsache abzuleiten hat, nicht genau zu bestimmen. Insoweit besteht bei einer Verurteilung aufgrund des Artikels 95 Absatz 2 gewiß auch eine viel größere Unsicherheitsmarge als bei einer Verurteilung aufgrund des Artikels 95 Absatz 1. Fest steht meines Erachtens in der vorliegenden Rechtssache jedenfalls, daß das Vereinigte Königreich nach einer Verurteilung nicht wieder zu einer Schutz tendenz in der Entwicklung des Besteuerungsverhältnisses zurückkehren darf. Schon dieses Ergebnis macht meines Erachtens deutlich, daß die Kommission auch nach der Umkehr der Tendenz im Vereinigten Königreich im Zeitraum von 1977 bis 1981 weiterhin ein legitimes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hatte. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die eingehenden Darlegungen zu der Frage des legitimen Interesses in den Schlußanträgen von Generalanwalt Lagrange in der bereits angeführten Rechtssache 7/61.

Meines Erachtens ist aus allgemeinen Erfahrungen in bezug auf den Wettbewerbsmechanismus sowie aus den von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen jedoch auch zu schließen, daß ein mittelbarer Schutz der Biererzeugung in jedem Fall zu bejahen ist, solange die steuerliche Belastung der relevanten billigen Weine, gemessen am Preis ohne Steuern, die auf Bier ruhende Steuerlast weiterhin

um mindestens 30 % überschreitet. Zwar läßt sich meines Erachtens nicht ausschließen, daß auch bei einem geringeren Unterschied in der Steuerlast noch ein mittelbarer Schutz für Bier fortbesteht; zum Nachweis dafür bedarf es dann jedoch umfassenderen Beweismaterials, als in diesem Verfahren vorgelegt worden ist.

Da die zuviel erhobenen Abgaben wohl auf den Verbraucher abgewälzt worden sind, dürfte die vom Vereinigten Königreich befürchtete Rückforderung der zuviel erhobenen Abgaben im vorliegenden Fall am Ausschluß derartiger Rückforderungen im Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 55/79 (Just, Slg. 1980, 431) scheitern.

3.3. Antrag

Abschließend schlage ich Ihnen vor, gemäß der Klageschrift der Kommission festzustellen, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus den angegebenen Gründen gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 95 Absatz 2 EWG-Vertrag verstoßen hat. Was die Prozeßkosten anbelangt, so stellt der Umstand, daß die Kommission erst auf wiederholte Anstöße des Gerichtshofes hin alle für die Beurteilung ihrer Klageschrift erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, meines Erachtens einen besonderen Grund im Sinne von Artikel 69 § 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung dafür dar, dem Vereinigten Königreich lediglich seine eigenen Verfahrenskosten aufzuerlegen.